

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 20, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 07. Oktober 2009

## INHALTSVERZEICHNIS:

### Amtlicher Teil

1. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2009 **S. 108**
2. Einziehungsverfügung - Einziehung von gewidmeten Straßenflächen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) **S. 110**

### Ende des Amtlichen Teils

## IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Karola Kargert,  
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38  
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6  
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf GmbH  
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“  
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Frankfurt (Oder) für das  
Haushaltsjahr 2009

Nach §§ 76 ff. Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ( Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/ 01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/ 01 S.298) geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I/ 03 S. 172), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/ 05 S. 210) hat die Stadtverordnetenversammlung durch ihren Beschluss vom 07. Mai 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt<br>in den Einnahmen auf<br>in den Ausgaben auf | 177.649.700 €<br>274.566.500 € |
| und  |                                |
| 2. im Vermögenshaushalt<br>in den Einnahmen<br>in den Ausgaben           | 35.609.700 €<br>35.609.700 €   |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                    | 583.500 €     |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf | 14.348.400 €  |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf              | 127.000.000 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

§ 4

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Einnahmen und Ausgaben ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen (§ 79 Absatz 1 und 2 GO Bbg.). Ein Fehlbetrag im Sinne des § 79 Absatz 2 Nr. 1 GO ist erheblich, wenn er **1% der Gesamtausgaben** (bereinigt um die Deckung von Soll – Fehlbeträgen aus Vorjahren) **des jeweiligen Teilhaushaltes** übersteigt.

Der Betrag im Sinne des § 79 Absatz 2 Nr. 2 GO ist erheblich, wenn er **0,5% der Gesamtausgaben** (bereinigt um die Deckung von Soll – Fehlbeträgen aus Vorjahren) **des jeweiligen Teilhaushaltes** übersteigt.

Der § 79 Absatz 2 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung auf Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit der Betrag der Geringfügigkeit in Höhe von

**300.000 €**

nicht überschritten wird.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 Gemeindehaushaltsverordnung i.V.m. VV zu § 30).

Die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Unterschreitung von Ausgabeansätzen bzw. deren Nichtinanspruchnahme stellt keine haushaltswirtschaftliche Ermächtigung zur Verwendung als Deckung zusätzlicher/ neuer Aufgaben dar.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung § 80 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig. Für notwendige Mehrausgaben im Rahmen des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gelten die hier getroffenen Festsetzungen gleichermaßen.

Folgende Entscheidungsbefugnisse werden festgesetzt:

**I. Verwaltungshaushalt**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben werden gemäß § 81 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg bei Beträgen von mehr als **100.000 €** festgesetzt. Die Festlegungen der Satzung aufgrund des § 79 Absatz 2 GO bleiben unberührt.

- a) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Deckungsringes, aber Deckung innerhalb des Amts- bzw. Dezernatsbudgets möglich

**- Entscheidung des Budgetverantwortlichen**

- Ab einer Obergrenze von 100.000 € ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses herbeizuführen.
- Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

- b) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen mit Überschreitung des Dezernatsbudgets, aber Deckung durch andere Dezernatsbudgets möglich

**- Entscheidung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Kämmerer nach Beratung mit den Beigeordneten**

- Ab einer Obergrenze von 100.000 € ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses herbeizuführen.
- Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

- c) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen mit Überschreitung des Dezernatsbudgets, aber Deckung durch zentrale Deckungsreserve (Gesamthaushalt) möglich

**- Entscheidung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Kämmerer nach Beratung mit den Beigeordneten**

- Ab einer Obergrenze von 100.000 € ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses herbeizuführen.
- Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezentenberatung

d) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen, hier Ausgaben für Beschäftigungsentgelte und dgl. (Gr. 416) mit der Deckung durch Ausgabenminderung im Sonderbudget der Personalausgaben (unvorhersehbare zeitweise nichtbesetzte Stellen) möglich

**- Entscheidung des Kämmerers**

- Ab einer Obergrenze von 100.000 € ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses herbeizuführen.
- Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezentenberatung

e) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig ihrer Betragsgröße vom Kämmerer entschieden.

f) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Bereich der sog. Inneren Verrechnungen und der kalkulatorischen Kosten erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

**II. Vermögenshaushalt**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben werden gemäß § 81 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg bei Beträgen von mehr als **100.000 €** festgesetzt. Die Festlegungen der Satzung aufgrund des § 79 Absatz 2 und 3 GO bleiben unberührt.

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
2. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet:
 

bis zu	<b>50.000 €</b>	der Kämmerer,
bis zu	<b>100.000 €</b>	der Oberbürgermeister.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die in Einnahmen und Ausgaben unabhängig von ihrer Betragsgröße gleich sind, werden durch den Kämmerer entschieden.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von ihrer Betragsgröße vom Kämmerer entschieden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sind der Stadtverordnetenversammlung jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.

**III. Verpflichtungsermächtigungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen werden gemäß § 84 Absatz 5 i.v.m. § 81 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg bei Beträgen von mehr als **300.000 €** festgesetzt. Die Festlegungen der Satzung aufgrund des § 79 Absatz 2 und 3 GO bleiben unberührt.

3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

4. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet:

bis zu **300.000 €** der Oberbürgermeister.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen des Vermögenshaushaltes sind der Stadtverordnetenversammlung jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.

**§ 6**

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/ Zuweisungen) ist grundsätzlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher/ neuer Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Finanzierung eines eventuell erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Eigenmittelanteil entfällt die Maßnahme.

Soweit Ausgaben des Vermögenshaushaltes auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter bei den Einnahmen gedeckt sind, dürfen solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist, nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Ausgaben getätigt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die frühzeitige Durchführung der Maßnahme der Förderung entgegensteht.

**§ 7**

Im Verwaltungshaushalt können Ausgabeermächtigungen für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Diese Ausgaben bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Die Übertragbarkeit von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes tritt mit Ausnahme der Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, nur aufgrund eines Übertragungsvermerkes im Haushaltsplan ein und ist auf unvermeidbare Fälle zu beschränken.

Die Ausgabeermächtigungen im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Ausgabe fort dauert,
- ein sachliches Bedürfnis besteht,
- die Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist und
- der Haushaltsausgleich durch die Übertragung nicht gefährdet wird.

Verpflichtungsermächtigungen sind keine Ausgabeermächtigungen und deshalb nicht übertragbar.

Die Ausgabeermächtigungen dürfen nur mit Zustimmung des Kämmerers in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

**§ 8**

Als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz werden 4,32% für das Haushaltsjahr 2009 festgesetzt.

**§ 9**

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt

Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar.

Alle freien und frei werdenden Stellen werden vom Zeitpunkt der Nichtbesetzung an für die externe Besetzung gesperrt. Ausnahmen lässt im Einzelfall der Oberbürgermeister nach Durchlaufen eines verwaltungsinternen Prüfverfahrens zu.

Vor der internen Besetzung freier oder frei werdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die Stellen eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe ersetzt werden können. Der Fremdvergabe ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung voranzustellen. Die Entscheidung für eine Fremdvergabe ist nur möglich, wenn aus dieser Untersuchung ein Konsolidierungseffekt hervorgeht.

Stellenneueinrichtungen bzw. Stelleninhaltsveränderungen/ Stellenumwandlungen mit dem Ergebnis einer höherwertigen Eingruppierung im Laufe des Haushaltsjahres sind nur möglich, wenn der finanzielle Ausgleich im Rahmen des Budgets sichergestellt ist.

Stellenneueinrichtungen im Rahmen von ABM (bei Personalkostenbeteiligung der Stadt) sind nur im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel möglich.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandelnd (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.

Abweichungen vom Stellenplan sind grundsätzlich nur im Rahmen der Budgetmittel zulässig.

Das gilt nicht für Änderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche (z.B. korrigierende Stellenbewertungen, Tätigkeits- und Bewährungsaufstiege).

Frankfurt (Oder), 07. Mai 2009

Patzelt  
Oberbürgermeister

*Hiermit bestätige ich, dass das vorgelegte Exemplar der Haushaltssatzung und der beigefügte Haushaltsplan dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entsprechen.*

Patzelt  
Oberbürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2009 mit ihren Angaben liegt im Zeitraum vom

07. Oktober 2009 – 21. Oktober 2009

im Amt für Öffentliche Ordnung – Abt. Meldeangelegenheiten, Bischofstraße 6, Zimmer 103, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09. September 2009 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Geschäftszeichen III/2-353-31/53, unter Auflagen erteilt.

Frankfurt (Oder), 21.09.2009

Patzelt  
Oberbürgermeister

## Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134) werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), eingezogen.

Einziehung von gewidmeten Straßenflächen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder),

- Berendstraße 13 bis 15 u. 16 bis 18, Flur 152, Flurstück 106 u. 108;
- Blankenfeldstraße 1a und 1b, Flur 152, FS 119 und 121;
- Gottfried-Benn-Straße 5, Flur 153, FS 74;
- Hamburger Straße 5 bis 7, Flur 10, Flurstück 205;
- Klabundstraße 1 bis 4, Flur 153, Flurstück 69;
- Leipziger Straße 83 bis 86, 87 bis 90 und 91 bis 94, Flur 83, Flurstück 112, 118 und 119;
- Poetensteig 1 bis 5, Flur 26, Flurstück 77;
- Sabinusstraße 5, Flur 152, FS 148;
- Thomasiusstraße 27 bis 30, Flur 152, Flurstück 272;
- Willichstraße 22, Flur 152, Flurstück 147.

In den beigefügten Lageplänen sind die Straßenflächen dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil der Einziehungsverfügung. Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt am 08.10.2009.

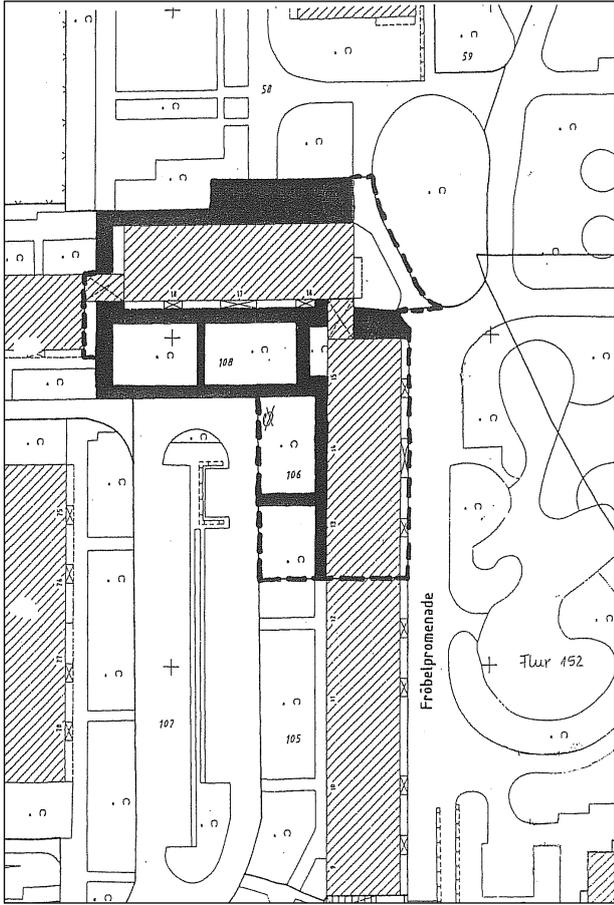
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), 15. September 2009

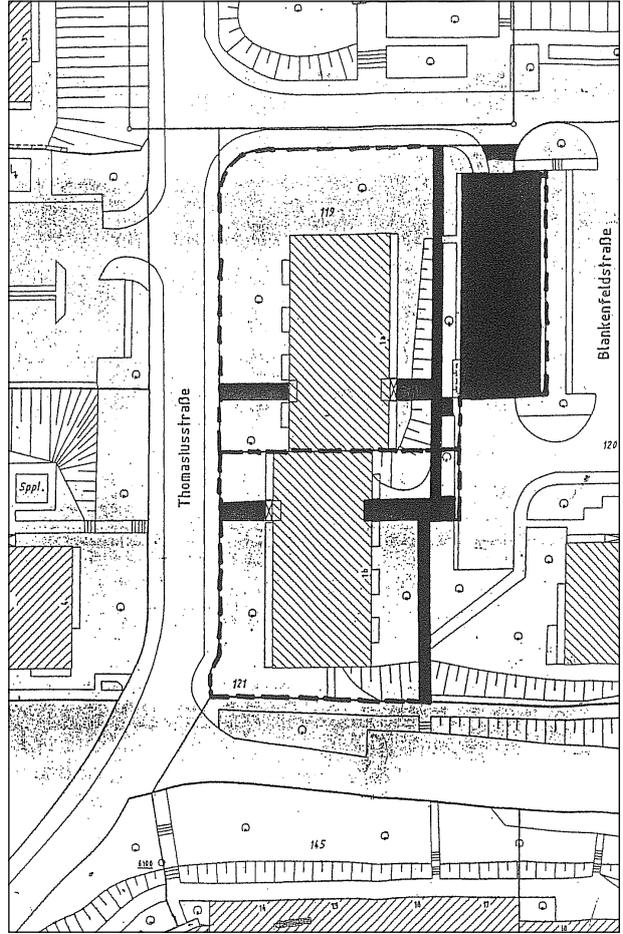
Martin Patzelt  
Oberbürgermeister,

Siegel

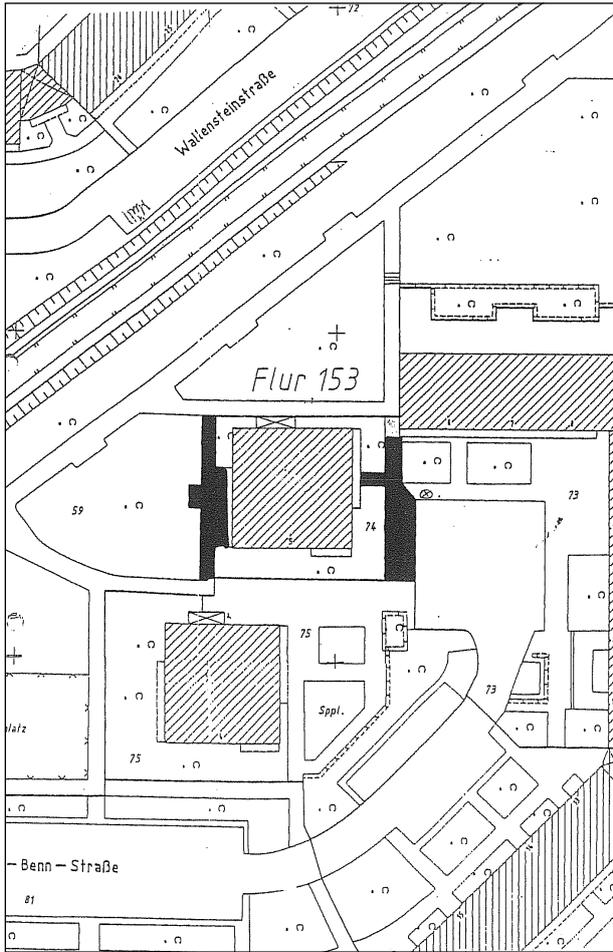
Berendstraße 13 bis 15 und 16 bis 18, Flur 152, Flurstück 106 und 108



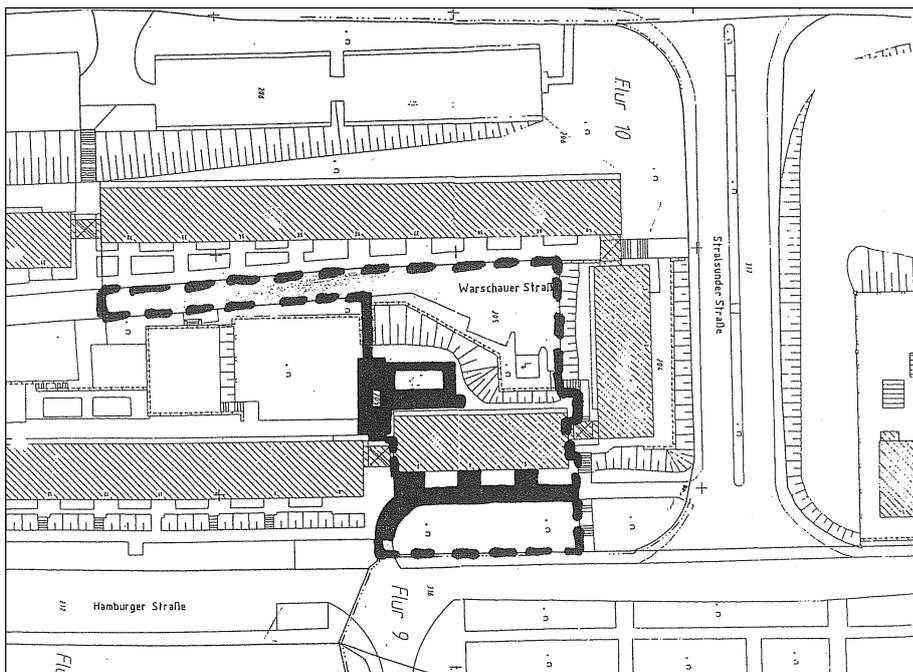
Blankenfeldstraße 1a und 1b, Flur 152, Flurstück 119 und 121



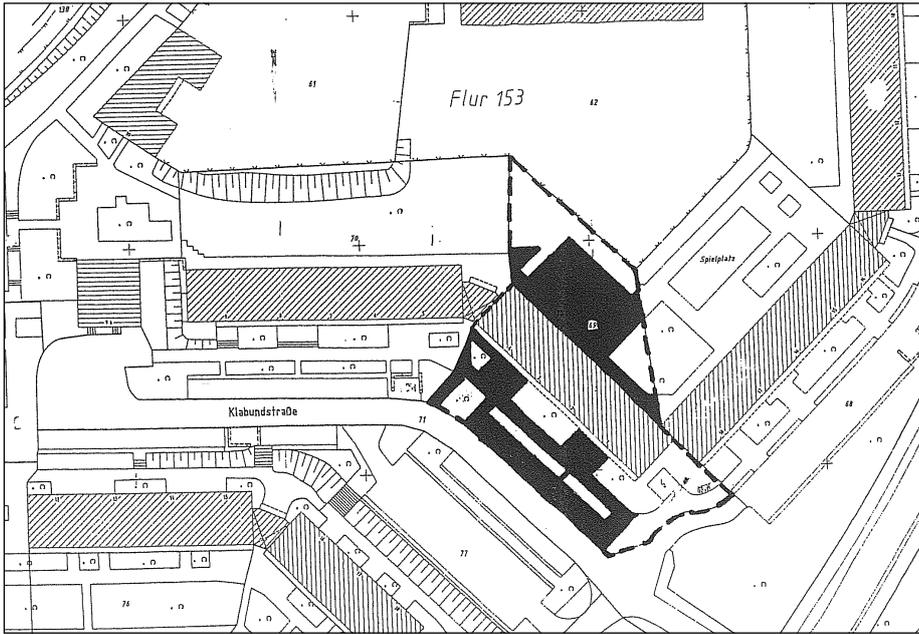
Gottfried-Benn-Straße 5, Flur 153, Flurstück 74



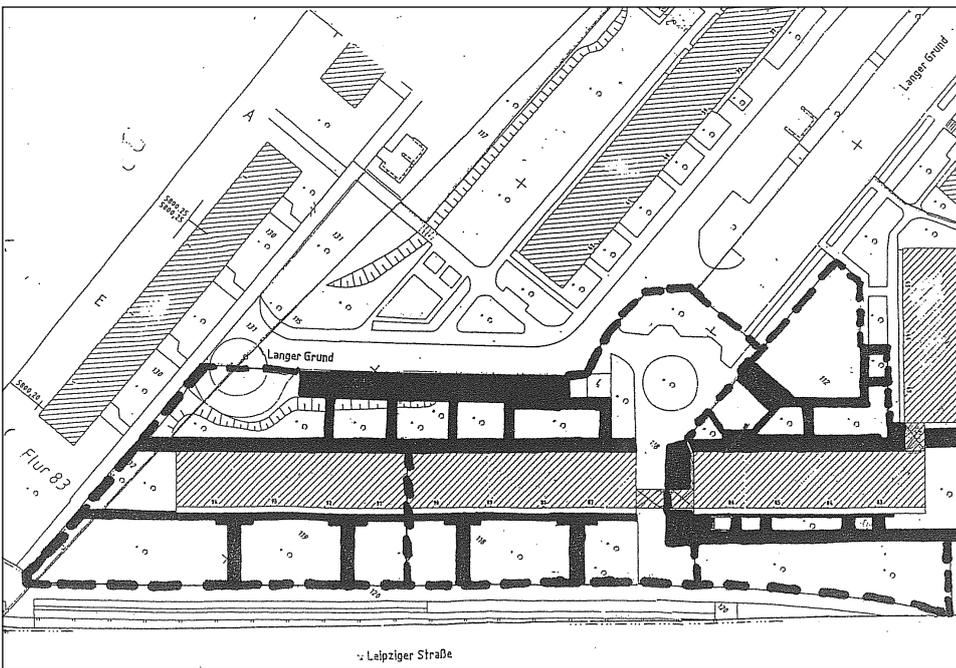
Hamburger Straße 5 bis 7, Flur 10, Flurstück 205



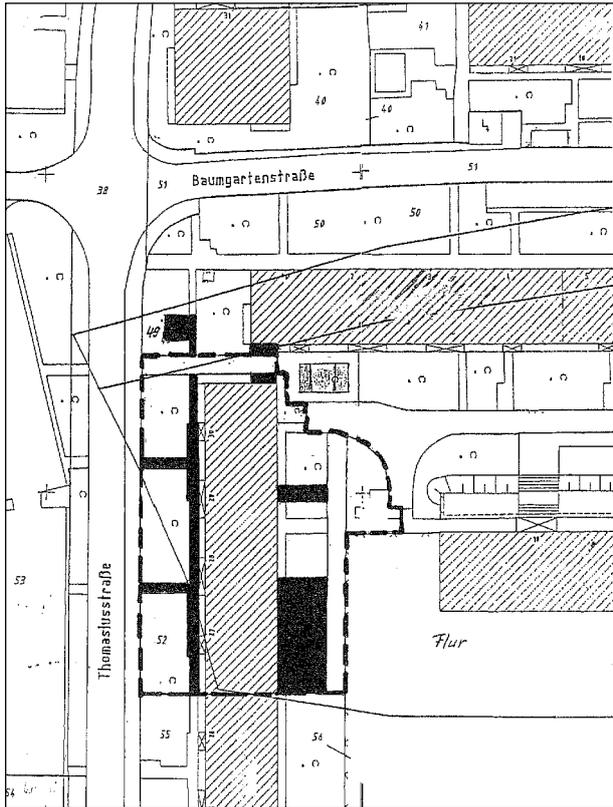
Klabundstraße 1 bis 4, Flur 153, Flurstück 69



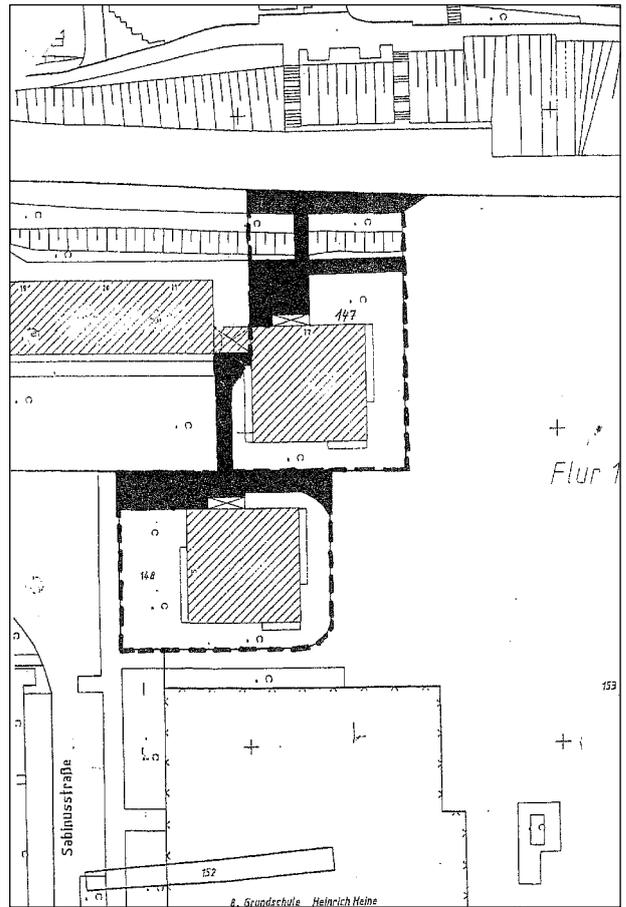
Leipziger Straße 83 bis 86, 87 bis 90 und 91 bis 94, Flur 83, Flurstück 112, 118 und 119



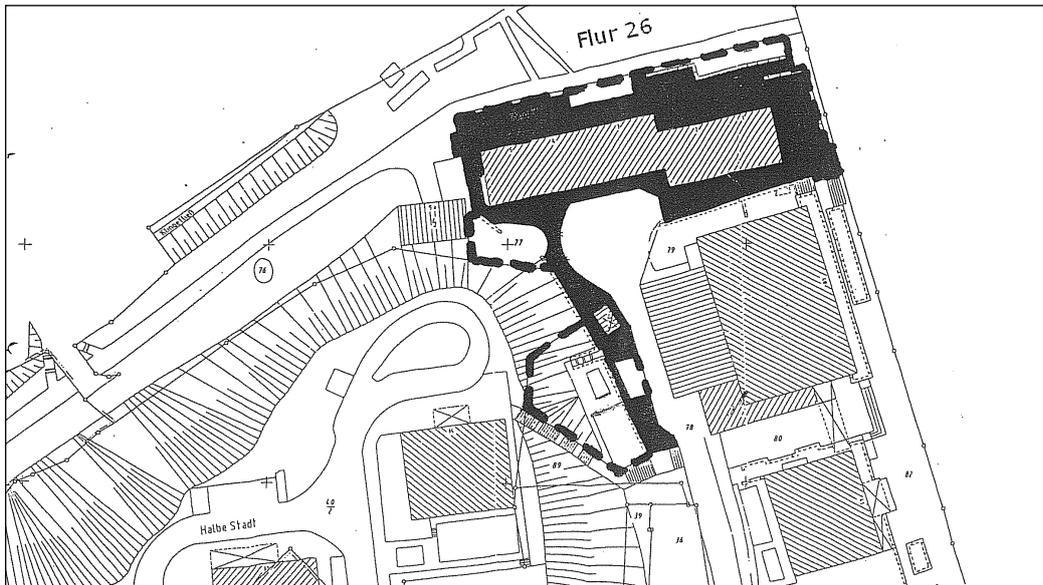
Thomasiusstraße 27 bis 30, Flur 152, Flurstück 272



Sabinusstraße 5, Flur 152, Flurstück 148 und Willichstraße 22, Flur 152, Flurstück 147



Poetensteig 1 bis 5, Flur 26, Flurstück 77



ENDE DES AMTLICHEN TEILS